



10.08.2020

Stellungnahme zur Einschätzung der Flächeneignung von Flurstück 5022 in Weil der Stadt zur Anlage einer Streuobstwiese

Inhalt

1	Hintergrund	2
2	Beurteilung der Eignung von Flurstück 5022	3
2.1	Schutzgebietskulissen	3
2.2	CEF-Maßnahme	3
2.3	Standorteignung	4
3	Vorkonzept zur Streuobstpflanzung	4
4	Fazit	5

Auftraggeber: Stadtverwaltung Weil der Stadt
Stadtbauamt
Kirchplatz 2
71263 Weil der Stadt

Auftragnehmer: Gruppe für ökologische Gutachten
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Bearbeitung: Maren Niehues (M.Sc. Environmental Sciences)
Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)

1 Hintergrund

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans *Häugern Nord* in Weil der Stadt wurde eine Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln ist vorgesehen, die entfallenden Streuobstflächen langfristig durch die Neuanlage von Streuobstflächen (mind. 3 ha) auszugleichen. Die entfallende Fläche wird im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Vorgesehen ist eine Baumdichte von 30 – 45 Bäumen pro Hektar. Die hier vorliegende Stellungnahme beurteilt die Eignung und mögliche Bepflanzung des Flurstücks 5022 in Weil der Stadt.

Das als Ausgleichsfläche zur Neuanlage einer Streuobstwiese vorgesehene Flurstück 5022 in Weil der Stadt liegt zwischen Weil der Stadt und Simmozheim südlich der B 295. Im Bestand handelt es sich um eine extensiv genutzte Grünlandfläche, die mit Rindern beweidet wird. Es befindet sich fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 1.15.027 *LSG Heckengäu Weil der Stadt*. Südlich grenzt es direkt an den Talackerbach, dessen gewässerbegleitender Gehölzstreifen zum Naturschutzgebiet 1.162 *NSG Kappelwiesen – beim roten Brunnen – Salzwiesen* gehört (Abbildung 1).

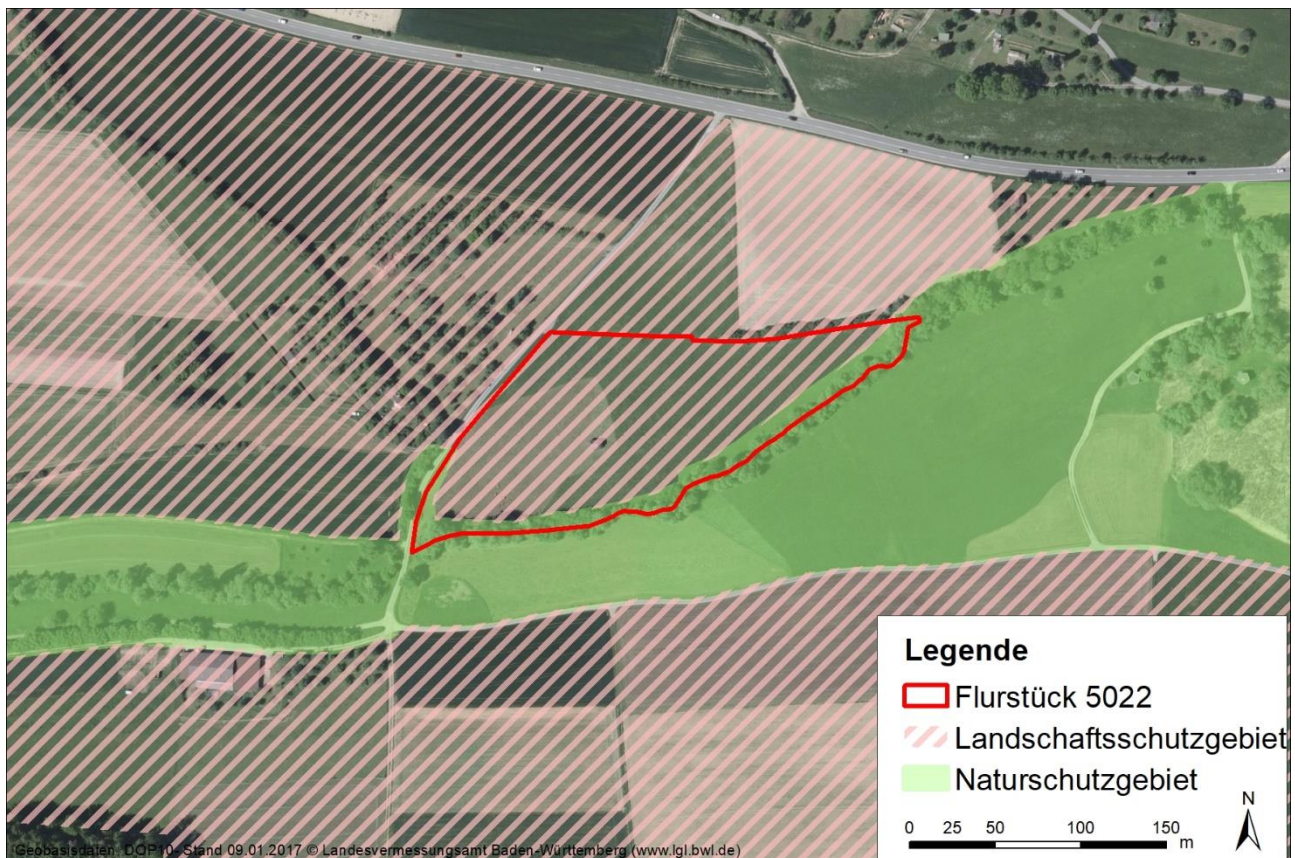


Abbildung 1: Lage des Flurstücks 5022 in der Schutzgebietskulisse.

2 Beurteilung der Eignung von Flurstück 5022

2.1 Schutzgebietskulissen

Das Naturschutzgebiet 1.162 *NSG Kappelwiesen – beim roten Brunnen – Salzwiesen* tangiert das Flurstück 5022 randlich. Im Rahmen des vorliegenden Vorkonzeptes für eine Streuobstbepflanzung wird von der Grenze des Naturschutzgebietes ein Abstand von 15 m gehalten, insofern beschränken sich die Wirkungen der geplanten CEF-Maßnahme auf Flächen des *LSG Heckengäu Weil der Stadt* und betreffen das *NSG Kappelwiesen – beim roten Brunnen – Salzwiesen* nicht direkt. Die angrenzende Fläche des Naturschutzgebietes unterhalb des Feldgehölz gleicht in ihrer Nutzung derzeit Flurstück 5022. Auch hier findet eine Nutzung als Umtriebsweide statt. Die gemäß seiner Würdigung bestehenden Ziele bzw. der Schutzzweck des Naturschutzgebietes werden durch die Umsetzung einer Streuobstpflanzung auf Flurstück 5022 nicht negativ beeinflusst.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 1.15.027 *LSG Heckengäu Weil der Stadt* befindet sich Flurstück 5022 in Teilbereich Vb. Der Schutzgegenstand ist für diesen Teilbereich nach Schutzgebietsverordnung insbesondere die Talaue des Talackerbaches im Südwesten von Weil der Stadt. Der Schutzzweck bezieht sich vornehmlich auf die Erhaltung der landschaftlich reizvollen, naturnah gestalteten Talaue entlang des Talackerbaches in ihrer charakteristischen Eigenart. Ziel ist vor allem eine Verhinderung der Zersiedlung. Die geplante Pflanzung von Streuobst widerspricht weder den Verboten (§ 4 LSG VO) noch steht sie unter Erlaubnisvorbehalt (§ 5 LSG VO). Aufgrund ihrer Lage nördlich des Talackerbaches ist die vorgesehene Streuobstfläche nicht unmittelbar Teil der Talaue sowie auch kaum einsehbar, weshalb die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering zu werten sind. Durch die geplante relativ lockere Pflanzung von Streuobstbäumen (vgl. Kapitel 3) bleibt auch die Laurentiuskappelle weiterhin sichtbar. Das Flurstück 5022 befindet sich in leichter Hanglage. Aufgrund dessen erscheint eine Entwicklung in Richtung Feuchtgebiet nur in Verbindung mit größeren Eingriffen möglich. Insgesamt steht die Schutzgebietsverordnung der geplanten Maßnahmen in ihrer unter Kapitel 3 näher beschriebenen Ausprägung nicht entgegen.

2.2 CEF-Maßnahme

Die Anlage von Streuobst soll, wie eingangs bereits beschrieben, als Teil der CEF-Maßnahme *Anlage von Streuobstflächen* dienen. Die Entfernung von dem Bebauungsplangebiet *Häugern Nord* ist mit 1,6 km Luftlinie akzeptabel. Mit einem Abstand von mind. 130 m zur nördlich vorbeiführenden B 295 ist der Standort grundsätzlich als nicht zu stark lärmbelastet anzusehen. Folglich ist die Lage somit im Vergleich zu den entfallenden Streuobstflächen direkt an der L 1182 als mindestens gleichwertig einzustufen, da beide Straßen gemäß Verkehrszählung Baden-Württemberg eine ähnliche Verkehrsbelastung aufweisen.

Die CEF-Maßnahme dient dazu, die Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Dabei wird durch Streuobstpflanzung langfristig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts, weiterer ubiquitärer in Höhlen brütender Vogelarten und gehölbewohnender Fledermausarten erhalten.

Insbesondere die Fledermausarten Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus sollen von der Anlage von Streuobstflächen profitieren. Die genannten Fledermausarten haben jeweils weite Aktionsradien. Zudem liegt Flurstück 5022 südlich des Waldgebietes am Galgenberg mit Anschluss an das Bebauungsplangebiet *Häugern Nord*.

Eine regelmäßige Nutzung dieses Waldgebietes durch die Fledermausarten ist als wahrscheinlich anzusehen.

Bei den Vogelarten ist die Wirksamkeit der geplanten CEF-Maßnahme für den Grünspecht, den Gartenbaumläufer, den Zilpzalp, die Blaumeise, den Buntspecht, den Feldsperling, den Gartenrotschwanz, den Kleiber, den Kleinspecht, die Kohlmeise und den Star notwendig. Als Grundvoraussetzung für diese Vogelarten ist zunächst der Anschluss an weitere Streuobstflächen als gegeben anzunehmen. Diese finden sich in der Umgebung, beispielsweise auf Flurstück 5023, 5729 und 5082 sowie auch nördlich der B 295.

Als naturschutzfachlich bedeutsame Vogelart ist die CEF-Maßnahme für den Grünspecht vorgesehen. Dieser besiedelt gerne Mosaiklandschaften und hat relativ große Brutreviere (Ausdehnung von 3,2 bis 5,3 km²). Dementsprechend ist ein Anschluss auch an die Streuobstflächen zwischen Merklingen und Weil der Stadt gegeben. Bei den weiteren Vogelarten handelt es sich vornehmlich um häufige sowie anspruchsarme Arten. Deren Ansprüche werden bei der Pflanzung von Streuobst mindestens gleichwertig zu den entfallenden Streuobstbereichen ersetzt.

Dementsprechend ist von einer Eignung des Flurstücks 5022 als CEF-Maßnahmen im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.

2.3 Standorteignung

Grundsätzlich kann aufgrund von angrenzenden Flächen mit Streuobstbestand auf sehr ähnlichen Standortbedingungen davon ausgegangen werden, dass die standörtlichen Gegebenheiten (Vegetation, Klima, Bodeneigenschaften) für Streuobstbau geeignet sind. Als anstehender Bodentyp ist Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen vorhanden, der die Ansprüche für Streuobstanbau erfüllt. Bedingt durch die leichte Hanglage ist ein Einstau von Kaltluft nicht zu erwarten. Angaben zu Überschwemmungsgebieten liegen zu diesem Bereich des Talackerbaches nicht vor. Durch die leichte Hanglage sowie die vorherrschende Vegetation ist nicht davon auszugehen, dass es sich um Überflutungsbereiche mit häufigen sowie dauerhaften Einstauereignissen handelt.

3 Vorkonzept zur Streuobstpflanzung

Abbildung 2 zeigt, wie eine Bepflanzung der Fläche aussehen könnte. Dabei wurde ein Pflanzabstand von 15 m sowohl zwischen als auch innerhalb der Reihen gewählt, wodurch sich ein lichter Bestand von 46 Bäumen (Dichte von 37 Bäumen pro Hektar) ergibt. Dadurch ist eine Grünlandbewirtschaftung unterhalb der Bäume weiterhin problemlos möglich. Die angegebene Pflanzdichte ist für eine hohe Diversität an Vogelarten ausreichend.

Die derzeitige Beweidung mit Rindern kann auch unter Streuobstbäumen weitergeführt werden. Um schwerwiegenden Schäden durch Nagen und Scheuern an den Stämmen vorzubeugen, ist eine Schutzvorrichtung für die jungen Bäume notwendig bis diese eine gewisse Stabilität und Größe erreicht haben.

Bei der Sortenauswahl ist u.a. eine Abstimmung mit dem Pächter wünschenswert. Insbesondere da eine langfristige Pflege sowie Nutzung zu gewährleisten ist. Für die Sortenauswahl ist eine Orientierung an der Sortenempfehlung des Landratsamt Böblingen sinnvoll. Möglich ist auch einen Anteil an Wildobstarten (bspw. Speierling, Elsbeere) und Walnuss.

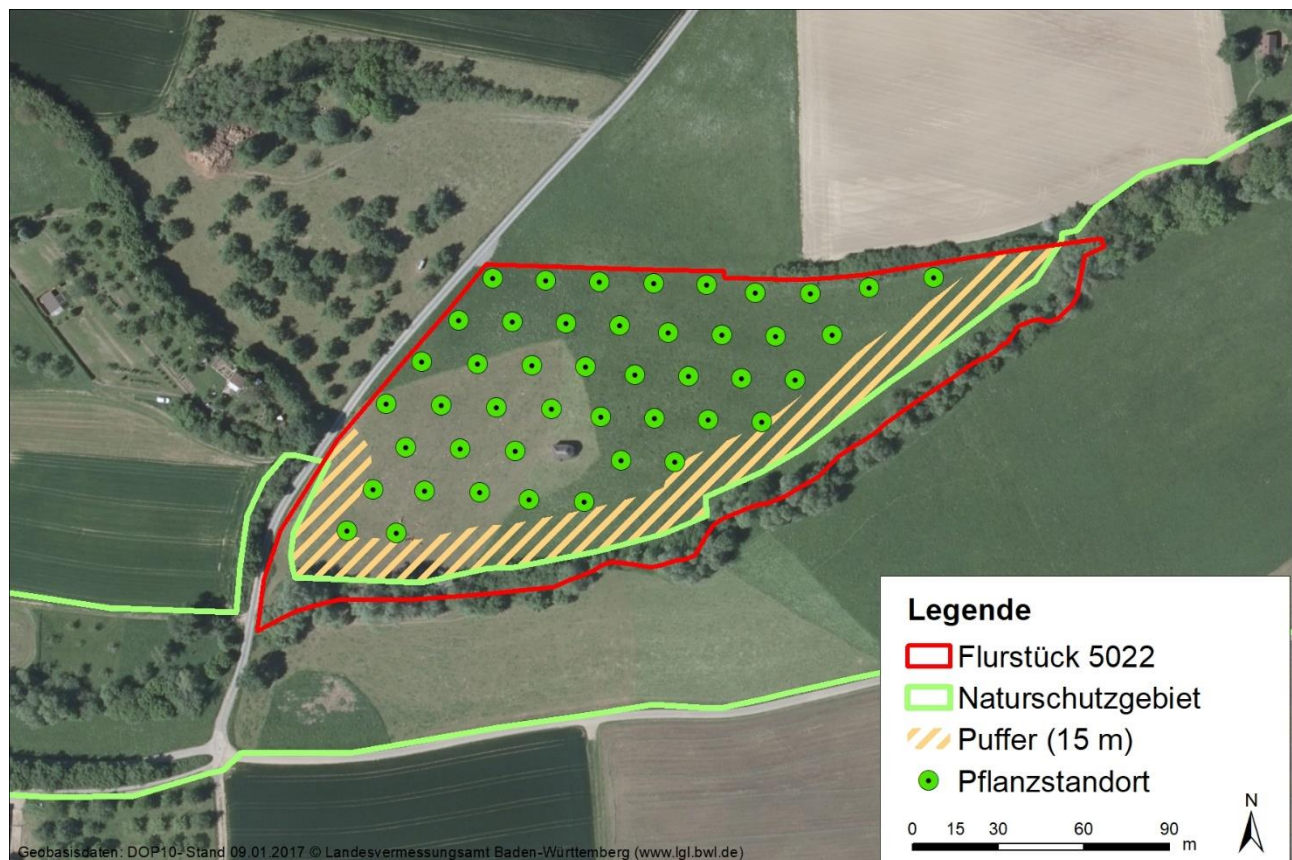


Abbildung 2: Konzeptionelle Darstellung der Streuobstanpflanzung auf Flurstück 5022.

Mit einem hier gewählten Puffer von 15 m zur Grenze des Naturschutzgebiets ergibt sich eine Fläche von ca. 1,24 ha (Gesamtfläche Flurstück 5022: ca. 2,08 ha).

4 Fazit

Insgesamt wird die Anlage einer Streuobstwiese aus den angegebenen Gründen nach fachgutachterlicher Einschätzung als naturschutzfachlich sinnvoll angesehen. Des Weiteren kann sie die Bedingungen für eine Wirkung als Teil der CEF-Maßnahme (Anlage von Streuobst) für die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu dem Bebauungsplan *Häugern Nord* erfüllen.